


Beschluss zu BSG 28/14-H A

In dem Verfahren BSG 28/14-H A

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Berlin, 

— Antragsgegner —

wegen Anfechtung des Beschlusses des Landesschiedsgerichts Berlin LSG-BE-2014-03-21

hat die Kammer A des Bundesschiedsgerichts in der Sitzung am 12.06.2014 durch die Richter Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast und Georg v. Boroviczeny beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss LSG-BE-2014-03-21 vom 07.04.2014 des Landesschiedsgerichts der Piratenpartei Berlin wird nicht zur Entscheidung angenommen

I. Sachverhalt

Mit Mail vom 12.05.2014 hat der Antragsteller Beschwerde gegen den Beschluss LSG-BE-2014-03-21 vom 07.04.2014 des Landesschiedsgerichts der Piratenpartei Berlin beim Bundesschiedsgericht eingelegt. Ebenso hat der Antragsteller am selben Tage auf Aufforderung des Bundesschiedsgerichts nachgebessert und notwendige Unterlagen zugesandt. Am 29.05.2014 hat das Bundesschiedsgericht durch den Berichterstatter Georg v. Boroviczeny ebenfalls per Mail den Antragsteller aufgefordert, bis zum 04.06.2014 den Zugang des Beschlusses mit Zugangsdatum zu belegen.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist verfristet und somit unzulässig. Daher nimmt die Kammer A des Bundesschiedsgerichts die Sache nicht zur Entscheidung an.

Im Beschluss LSG-BE-2014-03-21 war der Antragsteller darauf hingewiesen worden, dass gegen den Beschluss binnen 14 Tagen Beschwerde beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden kann, § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO. Gemäß § 8 Abs. 6 Satz 4 SGO entscheidet das Bundesschiedsgericht ohne Verhandlung über die Zulässigkeit der Anrufung. Mit Zugang der Beschwerde am 12.05.2014 war diese, gerechnet vom Zeitpunkt des Urteils am 07.04.2014 verfristet. Die Frist ist am 22.04.2014 (Feiertagsregel) abgelaufen. Die Beschwerde war daher verfristet und somit nicht zur Entscheidung anzunehmen.